stadt schopfheim

traditionsbewusst in die zukunft

12. Juli 2021

Stadt Schopfheim

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Abwasser

B e t r i e b s s a t z u n g

für den Eigenbetrieb Abwasser

Aufgrund der §§ 1 und 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) in der Fassung vom 08. Jan. 1992 zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 403) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.12.2020 (GBl. 1095, 1098) hat der Gemeinderat am **12.Juli 2021** folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand und Name des Eigenbetriebes

(1) Die Abwasserbeseitigung der Stadt Schopfheim wird als **Eigenbetrieb Abwasser** nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes und dieser Satzung geführt.

(2) Der Eigenbetrieb Abwasser hat die Aufgabe, das Gemeindegebiet von Abwasser zu entsorgen.

(3) Der Eigenbetrieb Abwasser erzielt keine Gewinne.

§ 2 Verwaltungsorgane

Verwaltungsorgane des Eigenbetriebes Abwasser sind der Gemeinderat, der Bürgermeister und die Betriebsleitung.

§ 3 Gemeinderat

Der Gemeinderat entscheidet über die ihm nach § 39 Abs. 2 GemO und § 9 Abs. 1 des Eigenbetriebsgesetzes obliegenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.

§ 4 Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister kann gem. § 10 Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung Weisungen erteilen um die Einheitlichkeit der Gemeindeverwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes zu sichern und Missstände zu beseitigen.

(2) In dringenden Angelegenheiten, die nach Gesetz oder Satzung in der Zuständigkeit eines Gremiums sind, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Bürgermeister anstelle des Gremiums. Die Entscheidung und ihre Gründe sind dem sonst zuständigen Gremium unverzüglich mitzuteilen.

(3) Der Bürgermeister entscheidet -unbeschadet seiner Zuständigkeit in Personalangelegenheiten nach § 6 dieser Satzung- über

1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Wirtschaftplan bis zum Betrag von 65.000 Euro im Einzelfall, bei wiederkehrenden Ausgaben in unbeschränkter Höhe;

2. die Stundung von Ansprüchen des Eigenbetriebes bis zu 1 Jahr und bis zu einem Höchstbetrag von 7.500 Euro.

§ 5 Betriebsleitung

(1) Die Betriebsleitung besteht aus

a) dem kaufmännischen Leiter
b) dem technischen Leiter

Beide Betriebsleiter sind gleichberechtigt. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Werkleitung entscheidet der Bürgermeister.

(2) Die Aufgaben der Betriebsleitung ergeben sich aus § 5 Eigenbetriebsgesetz und dieser Satzung. Ihr obliegt insbesonders die laufende Betriebsführung.

(3) Die Betriebsleitung entscheidet –unbeschadet ihrer Zuständigkeit in Personalangelegenheiten nach § 6 dieser Satzung über die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Wirtschaftsplan bis zum Betrag von 5.000 Euro im Einzelfall, bei wiederkehrenden Ausgaben bis zum Betrag von 7.500 Euro.

(4) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt im Rahmen ihrer Aufgaben, sie unterzeichnet im Namen des Eigenbetriebes.

§ 6 Personalangelegenheiten

(1) Für die Ernennung und Entlassung der Beamten sowie die Anstellung und Entlassung von Beschäftigten des Eigenbetriebes gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung sowie der Hauptsatzung der Stadt Schopfheim.

(2) Der Bürgermeister entscheidet über die Anstellung und Entlassung von ständigen Beschäftigten im Rahmen des vom Gemeinderat festgesetzten Stellenplanes.

(3) Die Betriebsleitung entscheidet über die Anstellung und Entlassung von kurzfristig Beschäftigten.

§ 7 Stammkapital, Wirtschaftsjahr und Wirtschaftsführung

(1) Das Stammkapital des Eigenbetriebes wird auf 0 Euro festgesetzt.

(2) Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

(3) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen erfolgen auf Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs.

§ 8 Inkrafttreten

Die Betriebssatzung tritt am am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Betriebssatzung vom 08. Oktober 2001 außer Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Vermerk:
Vorstehende Satzung vom 12. Juli 2021 wurde gemäß der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung am 13. Juli 2021 auf www.schopfheim.de veröffentlicht. Die Satzung tritt zum 14. Juli 2021 in Kraft. Sie wurde gemäß § 4 Abs. 3 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde am 13.Juli 2021 angezeigt.